

RS Vwgh 1991/10/22 91/14/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §22;

BAO §23 Abs1;

Rechtssatz

Auch ein Scheingeschäft setzt für sein Zustandekommen Konsens hinsichtlich der Verdeckung und des verdeckten Rechtsgeschäftes voraus. Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten ist nur anzunehmen, wenn die rechtliche Gestaltung ungewöhnlich und unangemessen ist, also nicht sinnvoll erschiene, wenn man den abgabensparenden Effekt wegdenkt. Auf das Fehlen der Ernsthaftigkeit des Willens nur eines von zwei Vertragspartnern kommt es daher hier nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140147.X02

Im RIS seit

22.10.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at